



### **Artikel 5 Austausch und Vermietung an Dritte**

Eigenmächtiges Austauschen und Weitervermieten von Gärten ist verboten.

### **Artikel 6 Fahrnisbauten**

Fahrnisbauten dürfen nur mit Bewilligung des Korp.- Bürgerrates, sowie den zuständigen Behörden erstellt werden. Der Gesuchsteller hat dem Korp.- Bürgerrat für sein Bauvorhaben einen Plan vorzulegen.

Bei Auflösung des Gartens müssen Fahrnisbauten abgebrochen werden. Nicht abgebrochene Fahrnisbauten werden zu Lasten des Mieters, von der Korp.- Bürgergemeinde abgerissen. Nur mit Zustimmung des Korp.- Bürgerrates können solche Bauten weitergegeben werden.

### **Artikel 7 Nutzung**

Die Allmendgärten haben vornehmlich den Zweck, Kartoffeln, Gemüse, Beeren, Blumen, Zwergobst usw. für den Eigengebrauch zu pflanzen. Zudem ist das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich untersagt (Vermeidung von Schattenwurf, Wurzelbildung usw.) Der Korp.- Bürgerrat kann Sonderregelungen erteilen.

Das Aufhängen von politisch oder religiös motivierten Schriften, Fahnen und dergleichen ist verboten. Nationalfahnen fallen nicht unter dieses Verbot.

### **Artikel 8 Ordnung**

Die Gärten und Bepflanzungen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Gartenabfälle sind zu kompostieren. Bauteile von Gewächshäusern und Fahrnisbauten dürfen nicht auf der Allmend deponiert werden.

### **Artikel 9 Grenzen/Gartenflächen**

Die Grenzlinien der zugeteilten Gärten sind einzuhalten. Es ist nicht gestattet einzelne Gartenparzellen einzufrieden. Die Fläche eines Gartens ist in der Regel 100 Quadratmeter. Die Zuteilung von einem viertel oder einem halben Garten ist nach Absprache mit dem Korp.- Bürgerrat möglich.

## Korp.- Bürgergemeinde Silenen

---

### Artikel 10 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die vorliegende Verordnung werden schriftlich gemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Garten entzogen werden. Für entstehende Kosten der Gartenräumung hat der Gartenbenützer aufzukommen.

### Artikel 11 Haftung

Für die zugeteilten Gärten wird seitens der Korp.- Bürgergemeinde Silenen jede Haftung ausdrücklich abgelehnt.

### Artikel 12 Aufsicht

Der Korp.- Bürgerrat übt die Aufsicht und die Kontrollen über die Allmendgärten aus.

### Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Gartenverordnung ersetzt die Gartenverordnung vom 25. August 1997 und tritt nach Genehmigung des Korp.- Bürgerrates Silenen und des Engeren Rates der Korporation Uri in Kraft.

Silenen, den 17. Januar 2018

### Korp.- Bürgergemeinde Silenen

Beat Tresch  
Präsident

Beat Tresch

Lilly Loretz  
Bürgerschreiberin

Lilly Loretz

Altdorf, den 19. Febr. 2018

### Korporation Uri

Enger Rat

Rolf Infanger  
Präsident

Rolf Infanger

Pius Zraggen  
Korporationsschreiber

Pius Zraggen